### Bekanntmachung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 04.11.2025

### **INHALTSÜBERSICHT**

#### Präambel

§ 16

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Inkrafttreten

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet,
	Zusatzbezeichnung
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Einteilung des Gemeindegebietes in
	Bezirke
§ 3a	Bezeichnung von Stadtteilen in
	Personenstandsbüchern und -urkunden
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 4a	Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
§ 5	Unterrichtung der Einwohner
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Bezeichnung des Rates und der
	Ratsmitglieder
§ 8	Dringlichkeitsentscheidungen
	Ausschüsse
§ 10	Aufwandsentschädigungen,
	Verdienstausfall
§ 11	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 12	Bürgermeister
§ 13	Fraktionsvorsitzende
_	Verwaltungsvorstand, Vertretung des
	Bürgermeisters
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 03.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet, Zusatzbezeichnung

- (1) Die Stadt Meschede wurde durch das Sauerland-Paderborn-Gesetz vom 5. November 1974 (GV NW 1974 S. 1224) aus den Städten Eversberg, Grevenstein, Meschede, der Freiheit Freienohl (Sauerland), den Gemeinden Calle, Meschede-Land, Remblinghausen und Visbeck aufgrund von Gebietsänderungsverträgen zusammengeschlossen.
- (2) In die Stadt Meschede wurden die Ortsteile Erflinghausen der Gemeinde Reiste (Sauerland) und Frenkhausen der Gemeinde Herblinghausen eingegliedert.
- (3) Die genannten Städte, Gemeinden und Ortsteile blicken auf zum Teil jahrhundertelange eigene Traditionen zurück, an die die neue Stadt Meschede anknüpft und denen sie sich besonders verpflichtet fühlt.

(4) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW wird zusätzlich zum Gemeindenamen die amtliche Bezeichnung "Kreis- und Hochschulstadt" geführt.

### § 2 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt Meschede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30. Juli 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Gespalten von Blau und Weiß, vorn ein halber gelb (golden) bewehrter weißer (silberner) Adler mit

roter Zunge, hinten ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

(2) Der Stadt Meschede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30. Juli 1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

#### Beschreibung der Flagge:

Von Blau zu Weiß zu Blau im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Stadt Meschede.

#### Beschreibung des Banners:

Von Blau zu Weiß zu Blau im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der weißen Bahn der Wappenschild der Stadt Meschede.

(3) Die Stadt Meschede führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

# § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Das Stadtgebiet Meschede wird mit Ausnahme der Bereiche in den Wahlbezirken 010 bis 090 in die Bezirke
  - (1) Eversberg (Wahlbezirk 100)
  - (2) Wehrstapel/Heinrichsthal (Wahlbezirk 110)
  - (3) Remblinghausen (Wahlbezirk 120)
  - (4) Wennemen (Wahlbezirk 130)
  - (5) Calle/Wallen (Wahlbezirk 140)
  - (6) Berge/Visbeck (Wahlbezirk 150)
  - (7) Grevenstein (Wahlbezirk 160; Stimmbezirk 16.1)
  - (8) Olpe (Wahlbezirk 160; Stimmbezirk 16.2) und
  - (9) Freienohl (Wahlbezirke 170 190)

eingeteilt. Die Abgrenzung der Bezirke entspricht der geltenden Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl. Diese ist der Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügt. Später noch hinzugekommene Straßen werden entsprechend zugeordnet.

(2) Für die Bezirke Remblinghausen/ Erflinghausen und Freienohl werden Bezirksausschüsse gebildet. Der Bezirksausschuss Remblinghausen/ Erflinghausen umfasst 11 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsmitglieder. Der Bezirksausschuss Freienohl umfasst 11 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsmitglieder. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).

- (3) Die Bezirksausschüsse sind für die ihren Bezirk betreffenden Aufgaben im Rahmen des § 39 (3) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW zuständig. Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügten Richtlinien zu beachten.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Für die Stadtbezirke

**Eversberg** 

Wehrstapel/Heinrichsthal

Wennemen

Calle/Wallen,

Berge/Visbeck,

Grevenstein und

Olpe

wird vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede je ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

- (6) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (7) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (8) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung. Daneben stehen dem Ortsvorsteher Freistellung nach Maßgabe des § 44 und Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW zu.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

# § 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Baldeborn

Berge

Berghausen

Beringhausen

Blüggelscheidt

Bockum

Bonacker

Brumlingsen

### Calle

#### Drasenbeck

**Einhaus** 

Enkhausen

Ennert

Enste

Erflinghausen

Eversberg

Frenkhausen

Freienohl

Frielinghausen

#### Grevenstein

Heggen

Heinrichsthal

Höringhausen

Horbach

Klause

Köttinghausen

Kotthoff

Laer

Löllinghausen

Löttmaringhausen

Meschede

Mielinghausen

Mosebolle

Mülsborn

Obermielinghausen

Olpe

### Remblinghausen

Sägemühle

Schederberge

Schüren

Stesse

Stockhausen

Vellinghausen

Visbeck

Voßwinkel

Wallen

Wehrstapel

Wennemen

Wulstern

Die Abgrenzung der Stadtteile ist der, dieser Hauptsatzung als Anlage 3 beigefügten, Karte zu entnehmen.

# § 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein. Sie ist dem Bürgermeister direkt zugeordnet und untersteht nur seiner Dienstaufsicht. Sie nimmt ihre Aufgaben fachlich selbständig wahr.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

# § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und des weiteren Vertreters.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## § 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die strukturelle Entwicklungen der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

# § 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fallen.
- (2) Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Einwohnern, die
  - 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  - 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
  - den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - 4. als rechtsmissbräuliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

# § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede".
- (2) Die Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Bürgermeisters führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

# § 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied soll nach Möglichkeit nicht der Fraktion des Erstunterzeichnenden angehören.

### § 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss". Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 werden mit Ausnahme der Eintragung von Objekten in die Denkmalliste gem. § 3 Denkmalschutzgesetz (einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung) dem Ausschuss für Stadtentwicklung zur Entscheidung übertragen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

### § 10

### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung
  - Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, wenn eine Sitzung ihres Ausschusses stattfindet, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger(innen) und sachkundige Einwohner(innen) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz ent-

- spricht dem jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO).
- (b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- (c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Zur Definition der Pflegebedürftigkeit siehe § 6 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 EntschVO
- (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO genannten Betrag je Stunde überschreiten.
- (g) Verdienstausfall außerhalb der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (montags bis freitags) ist gesondert zu beantragen und zu begründen (Vgl. § 6 Abs. 6 EntschVO).
- (4) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher erhalten Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorher zustimmt.

# § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - (a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - (b) Verträge, die aufgrund einer Ausschreibung nach VOL oder VOB entsprechend der Vergabeordnung abgeschlossen werden,
  - (c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Allgemeine Vertreter, der weitere Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

### § 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreis- und Hochschulstadt Meschede festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

  Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

  Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5fachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
- (5) Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Absatz 7 Nr. 2 Landesbeamtengesetz) werden auf Probe übertragen.

# § 13 Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung
  - (a) bei mindestens 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
  - (b) bei bis zu 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend der Entschädigungsverordnung.
  - (a) bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für einen Stellvertreter den 1,5-fachen Satz der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
  - (b) bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern für zwei Stellvertreter je den 1,5-fachen Satz der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

# § 14 Verwaltungsvorstand, Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein Verwaltungsvorstand bestehend aus dem Bürgermeister, dem Leiter des Fachbereiches "Finanzen, Organisation und Personal" sowie einem weiteren Mitarbeiter, der dem Rat vom Bürgermeister vorgeschlagen wird, gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Verwaltungsvorstand.
- (2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bestellt der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede einen allgemeinen Vertreter, sowie einen weiteren Vertreter für den Fall, dass der allgemeine Vertreter verhindert ist.

### § 15 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im

"Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede" vollzogen.

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (<a href="https://www.meschede.de/Amtsblatt">www.meschede.de/Amtsblatt</a>) abrufbar.

# § 16 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### § 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 3. November 2020 und die 1. Satzung vom 15. Dezember 2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 04.11.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede Der Bürgermeister

Christoph Weber

#### **Anlage 1 zur Hauptsatzung**

# Einteilung des Wahlgebietes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Wahlbezirke gem. § 6 Kommunalwahlgesetz NRW

Für die Kommunalwahl 2025 wird das Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 11.12.2024 in folgende Wahlbezirke eingeteilt: (Später hinzugekommene neue Straßen werden entsprechend zugeordnet.)

#### Wahlbezirk 010

Am Gaswerk

Am Hainberg

Am Hilgenhövel

Am Krähenberg

An Klocken Kapelle

Dinkelkamp

Elisabethstraße

Galiläaer Weg

Gebkestraße

Gerstenkamp

Grabenweg

Haferkamp

Hückeler Höhe

In den Weingärten

Lagerstraße

Marienstraße

Roggenkamp

Schwalbenweg

Schwester-Luziana-Straße

Sophienweg

Steiler Weg

Warsteiner Straße

Waldstraße 1-52

Weingasse

Weizenkamp

Zum Graben

#### Wahlbezirk 020

Am Heerweg

Am Kollergang

Am Lehmberg

Am Steinbach

An der Reithalle

Auf dem Bruch

Auf der Heide

Auf'm Brinke

Breslauer Straße

Danziger Straße

Egerweg

**Enste** 

Enster Straße

Enster Weg 15

**Ensthof** 

Görlitzer Straße

Galiläa

Glatzer Straße Gleiwitzer Weg Glogauer Straße Grünberger Straße

Heidering

Im Schlahbruch

Klinkerweg

Königsberger Straße

Kranweg

Liegnitzer Straße

Linsemecke

Neißeweg

Oppelner Straße

Posener Straße

Ringofenweg

Schlingweg

Schneidweg

Schweidnitzer Weg

Siedlungsstraße

Steinwiese

Stettiner Straße

Trebnitzer Weg

Von-Westfalen-Straße

Waldenburger-Straße

Ziegelbrennerweg

Ziegeleistraße

Zum Rohland

#### Wahlbezirk 030

Dünnefeldweg

Eichenstraße

Fulmecke

Hainbuchenweg

Hudeweg

Joseph-Wittig-Weg

Kalbscheidweg

Kastanienweg

Klosterberg

Nelkenstraße

Oberer Handweiser

Pulverturmstraße

Rosenstraße

Sommerkamp

Uferweg

Unterer Handweiser

Waldstraße 54-155

Warsteiner Straße

Zur Jugendherberge

#### Wahlbezirk 040

Ahornweg Am Hohlweg An der Kreuzkirche Birkenweg Buchenweg Deitmecke

Erlenweg

Eschenweg

Fichtenweg

Im Schwarzen Bruch

Jahnstraße

Kiefernweg

Lanfertsweg

Lindenstraße

Ulmenweg

Walkenmühlenweg

Weidenstraße

#### Wahlbezirk 050

Am Maiknapp

**Amselweg** 

Burgwall

Drosselweg

Falkenaue

Fontanestraße

Freiligrathstraße

Hardtstraße

Hünenburgstraße

Karolingerstraße

Kolpingstraße

Kuckucksstraße

Lindenbrink

Nördeltstiege

Nördeltstraße

Rüthener Weg

Schiefe Nördelt

Theodor-Strom-Straße

Trappweg

Uhlandstraße

Unterm Hasenfeld

#### Wahlbezirk 060

Alte Henne 6

An den Baumgärten

Arnsberger Straße

Auf der Wieme

Berghauser Weg

Brückenstraße

Emhildisstraße

Franz-Stahlmecke-Platz

Fritz-Honsel-Straße

Gutenbergstraße

Hagenweg 2-14

Hanseshof

Im Appelhof

Kaiser-Otto-Platz

Kämpchen

Kampstraße

Klausenkapelle

Klausenweg Langelohweg 50-58 Le-Puy-Straße

Martin-Luther-Straße

Martinstraße

Mittelgasse

Mühlenweg

Rebell

Ritter-Freseken-Straße

Ruhrplatz

Ruhrstraße

Schulten Ohl

Schützenstraße

Steinstraße 1-9

Stiftsplatz

Stiftsstraße

Velaystraße

Von-Stephan-Straße

Winziger Platz

Zeughausstraße 1-4

#### Wahlbezirk 070

Am Bergrücken

Am Hennesee

Am Hübbelsberg

Am Kreishaus

Am Rautenschemm

Am Stadtpark

Am Scharfen Stein

August-Macke-Straße

Berghausen

Berghauser Bucht

Beringhausen

Beringhauser Straße

Bernhard-Wilking-Straße

Briloner Straße 1-3a

Dürerweg

Gresemundstraße

Hagenweg 9a-35; 16-44

Hartenknapp

Heggen

Hellern

Hennestraße

Immenhausen

Köpperkopf

Kunigundenstraße

Langelohweg 10-48

Löttmaringhausen

Löttmaringhauser Weg

Margaretenstraße

Mühlengasse

Noldeweg

Oesterweg

Remblinghauser Straße

Schlotweg

Schröersweg
Spitzwegstiege
Steinstraße 6-10a/ 11-48
Talsperrenstraße
Überhenne
Ulmecke
Ulmecker Siepen
Unterm Hagen
Überm Hagen
Von-Berninghusen-Straße
Zeughausstraße 6-18

#### Wahlbezirk 080

Am Drüerberg An der Südstiege Briloner Straße Drehberg Drüerland Friedenstraße Grassenbergstraße Hochstraße Ittmecker Weg 1-22 Klemensstraße Luisenstraße Mallinckrodtstraße Oststiege Schultenkampstraße Südstiege **Unterm Brennrodt** Zum Siepen

#### Wahlbezirk 090

Anton-Bange-Straße Cranachweg Emil-Scholand-Straße Fasanenweg Feldstraße Hasenwinkel Hermann-Voss-Straße Holbeinweg Ittmecker Weg 25-115 Josef-Künsting-Straße Julius-Lex-Straße Leiblweg Liebermannweg Menzelweg Norbert-Fischer-Straße Peter-Wiese-Straße Philipp-Schlick-Straße Rehweg

Rubensweg Schederberge Schederweg

Theodor-Hürth-Straße

Walburgastraße

#### Wahlbezirk 100

Alte Landstraße

Am Friedhof

Am Kindergarten

An der Buchsplitt

An der Kirche

An der Tränke

Auf dem Knochen

August-Engel-Straße

Baumhofstraße

Bue

Burghagenweg

Dollenschlucht

Graf-Gottfried-Straße

Hinter den Gärten

Hoppegarten

Im Hagen

Johannisstraße

Lingscheiderweg

Marktstraße

Matthias-Claudius-Weg

Mittelstraße

Neuer Weg

Ober den Eschen

Oedackerweg

Oststraße

Rittergasse

Rochusweg

Schloßberg

Stadtmauer

Unter den Eschen

Unter der Bue

Unterm Baumhof

Vor dem Stodt

Weststraße

Wilhelm-Fischer-Straße

Zur Wacholderheide

#### Wahlbezirk 110

Am Bahnhof

Am Berkeibach

Am Mühlenloh

Am Nierbach

Am Schützenplatz

Auf der Helle

Birmecker Weg

Blüggelscheidt

Buchenhain

Drüohl

Grimlinghauser Straße

Heinrichsthaler Straße

Im Westhof

In der Birmecke

Klause

Mosebolle

Poststraße

Schedergrund

Schieferberg

Schulstraße

Schultenweg

Unter der Helle

Unter der Wiemecke

Unterm Eiserkaulen

Vor dem Holzborn

Wehrstapler Straße

Zum Romberg

#### Wahlbezirk 120

Am Hang

Am Hüwel

Am Kamphof

Am Sportplatz

**Aßmecke** 

Auf der Eicke

Auf der Knippe

Baldeborn

Bonacker

Cloidts Haus

Drasenbeck

**Einhaus** 

Ennert

Enkhausen

Erflinghausen 21/1-30

Frielinghausen

Hinterm Saal

Höringhausen

Hirtenweg

Horbach 1

Horbacher Straße

Hubertusstraße

Im Rothlande

In der Lacke

Jägerstraße

Jakobusstraße

Jost-Hennecke-Straße

Kehren

Kotthoff

Köttinghausen

Kreuzstraße

Liedtstraße

Löllinghausen 1-23

Lüttigkeit

Mielinghausen

Ober der Hasselt

Obermielinghausen

Ruegenbergstraße

Sägemühle

Schäferstraße

Schwedenweg

Siepenstraße

Teichstraße

Unterm Steinrücken

**Unterm Suberg** 

Vellinghausen

Vellinghauser Straße

Wallplatz

Wiebusch

Winterberger Straße

Wulstern

Wulsterner Straße

Zum Busch

Zum Holze

Zum Osterfeld

Zur Alten Schmiede

#### Wahlbezirk 130

Am Kehling

Am Lüggentrop

Anton-Scheifers-Weg

Bergheimstraße

Biekestraße

**Bockumer Weg** 

Bruchstraße

Bundesstraße

Domänenstraße

Dorfstraße

Eichhof

Finkenweg

Fischeweg

Gartenstraße

Geitenbergstraße

Höhenweg

Haus Jetter

Heckenweg

Heimkestraße

Hermannsweg

Hinterm Hofe

Höhenweg

Holdmeckeweg

Hueleken

Im Ruhrtal

Johannes-Stöcker-Straße

Jungfrauweg

Kirchstraße

Krachserlen

Krebsweg

Langenbruch

Löweweg

Meisenweg

Nordstraße

Osterbruch

Soerstraße

Steinbockweg

Sternstraße

Stierweg

Südstraße

Vereinsstraße Wassermannweg Widderweg Worth Zum Heidrücken Zum Schneckenacker Zwillingeweg

#### Wahlbezirk 140

Am Caller Bach

Am Hülling

Am Ransenberg

Am Seltenberg

Am Teich

Am Thy

Am Waller Bach

Am Welsberg

Arnold-Flues-Straße

Auf der Breiten

Auf der Wauert

Auf'm Brauk

Auf 'n Mühlenwiesen

Beerenpfad

Caller Straße

Dechant-Luig-Straße

Feldschleife

Franz-Wiesehöfer-Straße

Hallohweg

Hensenweg

Im Oth

Kelbkeweg

Kleine Straße

Laer

Mescheder Straße

Mülsborner Straße

Otto-Lilienthal-Straße

Schürener Straße

Severinusplatz

Stesse

**Twiertweg** 

**Unterm Hessenberg** 

Veilchenweg

Waller Straße

Wennemer Straße

Westweg

Wilhelm-Schmidt-Straße

Windhäuser

Zum Brückenberg

Zum Hannenberg

Zum Heidtfeld

Zum Hunstein

Zum Langenberg

Zum Wallenstein

Zur Kastanie

**Stockhausen** 

Am Wasserwerk

An der Höh

Ewecke

Gutsweg

Gäßchen

Heilentrog

Hirschberger Weg

Rolandseck

Schneisenberg

Stockhauser Straße

#### Wahlbezirk 150

Alte Kirche

Am Liedhagen

Am Reimberg

Am Wenneufer

Auf 'Boom

Auf dem Lohnsberg

Blumen Weg

Burgweg

Erikaweg

Erlengrund

Fischbachstraße

Grevensteiner Straße

Herstweg

In der Halle

In der Sod

Leimkeweg

Luciastraße

Mittelberge

Oberberger Straße

Olper Straße

Sommerseite

Sonnenweg

Unter den Eichen

Unterm Lunsenberg

Visbecker Straße

Vor der Burg

Wennestraße

Wiesenweg

Zum Feisberg

Zum Odin

Zum Rechenberg

Zum Wieseacker

Zum Windfeld

Zur Brinkwiese

Zur Küchenhelle

Zur Winnschla

#### Wahlbezirk 160

### Grevenstein (16.1)

Almenscheid

Am Baumhof

Am Einberg

Am Uchtenberg

Am Wald

An der Streue

Antoniusstraße

Apostelstraße

Arpestraße

Bachstraße

Burgstraße

Carl-Veltins-Straße

Eckstraße

Graf-von-Spee-Straße

Im Haan

Im Wiesengrund

In der Herrlichkeit

Neuenbecke

Obere Mühlenstraße

Ohlstraße

Ostfeld

Ringstraße

Schadesche Wiese

Starenweg

Zum Freibad

Zur Freizeit

### Olpe (16.2)

Am Anger

Am Ebbel

Am Hagay

Am Pferdekamp

Berger Straße

Brombeerweg

Eibenweg

Fliederweg

Freienohler Straße 6-108

Frenkhausen

Frenkhauser Straße

Ginsterweg

Haselweg

Himbeerweg

Holunderweg

Im Grund

Im Winkel

Lerchenweg

Oberer Ebbel

Rietbüsche

Ruhrweg 1

Schlehenweg

St. Georg-Straße

Unterer Ebbel

Unterm Heid

Waldbeerweg

Weißdornweg

Zur Bergeshöhe

Zur Heidwiese

#### Wahlbezirk 170

Bahnhofstraße

Berliner Straße

Bettenhelle

Breiter Weg 10 - 33

Bockum 1-34

Bremkeweg

Cousolre Straße

Femmestraße

Freienohler Straße 101-128

Gerhart-Hauptmann-Straße

Grimmestraße

Hohler Weg

Im Ohl 19

Josef-Schwefer-Straße

Kapellenstraße

Karl-Arnold-Weg

Konrad-Adenauer-Straße 1 - 11

Kurt-Schumacher-Straße

Küppelweg

Lehmkuhle

Plastenberg

Sperlingsweg

Ruhrufer

Theodor-Heuss-Straße

Zum Knäppchen

#### Wahlbezirk 180

Alte Wiese

Am Hügel

Am Rotbusch

Auf dem Mühlenberg

Auf'm Hahn

Auf 'm Ufer

Bergstraße

Breiter Weg 1 - 9

Brunnenstraße

Friedhofsweg

Frohnen Weg

Giesmecke

Grafenstraße

Grüner Weg

Hauptstraße 1-74

Hinter den Höfen

Hohe Fohr

Hohlknochen

Im Langel

Im Ohl (ohne Hausnummer 19)

In der Giesmecke

In der Schlade

Kerstholtsgasse

Konrad-Adenauer-Straße (ab HsNr. 11)

Krummestraße

Pestalozzistraße

St.-Nikolaus-Straße

Stiftsweg Stückelhahn Twiete Voßecke

#### Wahlbezirk 190

Alter Weg

Am Roa

Am Scheidtkopf

An der Schalkenburg

Auf der Feibe

Bergmecke

Brumlingsen

Brumlingser Weg

Christine-Koch-Straße

Gerwinnstraße

Goethestraße

Hauptstraße (ab HsNr. 73)

Hermann-Löns-Weg

Kaiserwiese

Katersiepen

Mozartstraße

Richard-Wagner-Straße

Rümmecketal

Sauerweg

Schillerstraße

Talweg

Tannenweg

Trift

Urbanusstraße

Von-Eichendorff-Straße

Wildshausener Straße

Zum Wasserturm

#### Richtlinien

# des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede für die Bezirksausschüsse gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung

(1) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus haben die Bezirksausschüsse bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht.

Die Bezirksausschüsse haben ein besonderes Vorschlags- und Anregungsrecht zu allen ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten, insbesondere für den Erlass des Haushaltsplanes, für Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und zur Verkehrsberuhigung sowie zur Schulwegsicherung. Sie bestimmen die Reihenfolge für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau von Straßen in ihren Bezirken.

- (2) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
  - a. Pflege des Ortsbildes und Planungen zur Ausgestaltung von Park- und Grünanlagen.
  - b. Planungen zur Anlage und Gestaltung kleinerer offener Gewässer und Feuchtbiotope.
  - c. Pflege bestehender Partner- und Patenschaften. Die Pflege der Patenschaften schließt die Repräsentation ein.
  - d. Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums.
  - e. Herausgabe und Fortschreibung einer Ortschronik.
- (3) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben Haushaltsmittel der Stadt erforderlich sind, entscheidet über die Höhe und den Zeitpunkt der Bereitstellung der Rat. Er kann Haushaltsmittel durch Ausweisung besonderer oder Aufgliederung bestehender Haushaltsansätze und im Ausnahmefall durch Einzelbeschluss bereitstellen.
- (4) Die Richtlinien treten sofort in Kraft.

Meschede, den

# Abgrenzung der in § 3 a genannten Stadtteile

